



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0038(COD)

19.7.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern
(KOM(2011)0079 – C7-0059/2011 – 2011/0038(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Hans-Peter Martin

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unternehmen nutzen zunehmend die Möglichkeiten des Binnenmarkts und expandieren über Landesgrenzen hinweg. An grenzübergreifenden Unternehmensgruppen und vielen Umstrukturierungen, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, sind Gesellschaften aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Damit wächst die Nachfrage nach Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten. Doch sind amtliche Informationen über Gesellschaften im grenzübergreifenden Kontext nicht immer ohne Weiteres verfügbar.

Geänderter Text

(1) Unternehmen nutzen zunehmend die Möglichkeiten des Binnenmarkts und expandieren über Landesgrenzen hinweg. An grenzübergreifenden Unternehmensgruppen und vielen Umstrukturierungen, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, sind Gesellschaften aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Damit wächst die Nachfrage nach Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten. Doch sind amtliche Informationen über Gesellschaften im grenzübergreifenden Kontext nicht immer ohne Weiteres verfügbar. ***Ein verbesserter Zugang zu aktuellen, verlässlichen Informationen über Unternehmen könnte das Vertrauen in den Markt und dessen Transparenz erhöhen und der wirtschaftlichen Erholung sowie der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen förderlich sein.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Elften Richtlinie 89/666/EWG

Geänderter Text

(2) In der Elften Richtlinie 89/666/EWG

des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ist festgelegt, welche Urkunden und Angaben Unternehmen im Register ihrer Zweigniederlassung offenlegen müssen. Doch sind die Register rechtlich nicht zum Austausch von Daten über ausländische Zweigniederlassungen verpflichtet. Werden große Veränderungen bei der Gesellschaft nicht im Register erfasst, entsteht für Dritte im Land der Zweigniederlassung Rechtsunsicherheit.

des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ist festgelegt, welche Urkunden und Angaben Unternehmen im Register ihrer Zweigniederlassung offenlegen müssen. Doch sind die Register rechtlich nicht zum Austausch von Daten über ausländische Zweigniederlassungen verpflichtet. Werden große Veränderungen bei der Gesellschaft nicht im Register im Land der Zweigniederlassung erfasst, entsteht für Dritte Rechtsunsicherheit. ***Die zwischen den Registern bestehende Zusammenarbeit ist nicht ausreichend, um den mit einer Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt verbundenen Informationsbedarf zu decken. Eine effiziente grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Gesellschaftsregistern ist jedoch für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts entscheidend.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Vorgänge wie grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Sitzverlagerungen haben die laufende Zusammenarbeit von Unternehmensregistern zu einer Notwendigkeit werden lassen. Nach der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind die Register zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet. Doch gibt es keine genau festgelegten Kommunikationskanäle, die

Geänderter Text

(3) Vorgänge wie grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Sitzverlagerungen haben die laufende Zusammenarbeit von Unternehmensregistern zu einer Notwendigkeit werden lassen. Nach der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind die Register zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet. Doch gibt es keine genau festgelegten Kommunikationskanäle ***und***

die Verfahren beschleunigen, zur Überwindung von Sprachproblemen beitragen und die Rechtssicherheit erhöhen könnten.

keine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die die Verfahren beschleunigen, zur Überwindung von Sprachproblemen beitragen und die Rechtssicherheit *und Transparenz* erhöhen könnten. *Die Schaffung solcher Kanäle würde auch die Kosten der Gesellschaften reduzieren, die in verschiedenen Ländern tätig sind.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten sorgt u. a. dafür, dass die im Register erfassten Urkunden und Angaben in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich sind. Doch müssen Bürger und Gesellschaften ihre Recherchen nach wie vor länderweise durchführen, weil sich insbesondere die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Registern als *unzureichend* erwiesen hat.

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten sorgt u. a. dafür, dass die im Register erfassten Urkunden und Angaben in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich sind. Doch müssen Bürger und Gesellschaften ihre Recherchen nach wie vor länderweise durchführen, weil sich insbesondere die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Registern als *unverständlich, nicht benutzerfreundlich und ineffizient* erwiesen hat. *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Interoperabilität der Register in der gesamten Europäischen Union müssen gewährleistet werden.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In der Kommissionsmitteilung über die Binnenmarktakte wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als Maßnahme genannt, mit der die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmensfreundlicher gestaltet werden können. Eine solche Verknüpfung dürfte durch Bürokratieabbau und Erhöhung der Rechtssicherheit **die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördern** und zur Überwindung der Krise beitragen - einer der Prioritäten der Agenda Europa 2020. Durch Nutzung innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie dürfte eine solche Verknüpfung auch die grenzübergreifende Kommunikation zwischen den Registern verbessern.

Geänderter Text

(5) In der Kommissionsmitteilung über die Binnenmarktakte wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als Maßnahme genannt, mit der die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmensfreundlicher gestaltet werden **und ausgewogener und dauerhafter wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt gefördert** können. Eine solche Verknüpfung dürfte durch Bürokratieabbau, **insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und durch Erhöhung der Rechtssicherheit sowie der wirtschaftlichen Effizienz und der Transparenz und somit** zur Überwindung der Krise beitragen - einer der Prioritäten der Agenda Europa 2020. Durch Nutzung innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie dürfte eine solche Verknüpfung auch die grenzübergreifende Kommunikation zwischen den Registern verbessern **und den Zugang zu amtlichen Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtern, indem ein elektronisches Netz von Registern geschaffen und festgelegt wird, welche aktuellen Informationen Dritten in allen Mitgliedstaaten in elektronischer Form mindestens zur Verfügung zu stellen sind.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In seinen Schlussfolgerungen vom

Geänderter Text

(6) In seinen Schlussfolgerungen vom

25. Mai 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern bekräftigte der Rat, dass ein verbesserter Zugang zu aktuellen, vertrauenswürdigen Informationen über Unternehmen das Vertrauen in den Markt erhöhen, die wirtschaftliche Erholung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen steigern könnte.

25. Mai 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern bekräftigte der Rat, dass ein verbesserter Zugang zu aktuellen, vertrauenswürdigen Informationen über Unternehmen das Vertrauen in den Markt erhöhen, die wirtschaftliche Erholung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen steigern könnte, *wobei der Verwaltungsaufwand für Unternehmen nicht erhöht, sondern im Gegenteil verringert werden sollte.*

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 7. September 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern, dass die geplante weitere Integration des europäischen Wirtschaftsraums nur dann ihren vollen Nutzen entfalten kann, wenn alle Mitgliedstaaten in dem Netz vertreten sind.

Geänderter Text

(7) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 7. September 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern, dass die geplante weitere Integration des europäischen Wirtschaftsraums nur dann ihren vollen Nutzen entfalten kann, wenn alle Mitgliedstaaten in dem Netz vertreten sind, *und dass ein besserer und einfacherer Zugang zu Informationen notwendig ist, um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die ein tragendes Element der europäischen Wirtschaft und die Hauptantriebskraft für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und sozialem Zusammenhalt in Europa sind, da dies zur Verringerung der Verwaltungslasten solcher Unternehmen beitragen würde;*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 a (neu)

(8a) Dieses zentrale und unionsweit zugängliche E-Justiz-Portal sollte gewährleisten, dass benötigte Dokumente, die in einem Mitgliedstaat vorhanden sind, auch in allen anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 9

(9) Der Zugang zu Unternehmensinformationen **aus anderen Mitgliedstaaten** lässt sich nur verbessern, wenn alle Mitgliedstaaten tatkräftig am Aufbau eines elektronischen Register-Netzes mitwirken und den Nutzern von Unternehmensinformationen die betreffenden Angaben in EU-weit standardisierter Form (gleicher Inhalt und interoperable Technologien) übermitteln. Die Nutzer sollten über eine gemeinsame europäische Elektronikplattform, die Teil des elektronischen Netzes ist, auf die Informationen zugreifen können.

(9) Der Zugang zu Unternehmensinformationen lässt sich nur verbessern, wenn alle Mitgliedstaaten **in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessengruppen** tatkräftig am Aufbau eines elektronischen Register-Netzes mitwirken und den Nutzern von Unternehmensinformationen die betreffenden Angaben in EU-weit standardisierter Form (gleicher Inhalt und **Formulare sowie** interoperable Technologien) übermitteln. Die Nutzer sollten über eine gemeinsame europäische Elektronikplattform, die Teil des elektronischen Netzes ist, auf die Informationen zugreifen können. **Dies wird zu größerer Transparenz in der gesamten Europäischen Union beitragen. Die elektronischen Netze sollten auf bestehenden Strukturen aufbauen, um unnötige Kosten zu vermeiden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten einschließlich der Übermittlung dieser Daten über ein elektronisches Netz sollte der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr unterliegen.

Geänderter Text

(10) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten einschließlich der Übermittlung dieser Daten über ein elektronisches Netz sollte der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr unterliegen, **wobei ein angemessener Schutz personenbezogener sowie gewerblicher Daten gewährleistet wird.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Ermittlung von Gesellschaften, die beispielsweise durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in mehr als einem Mitgliedstaat vertreten sind, zu erleichtern, sollte zusätzlich zur derzeitigen Unternehmensregisternummer eine einheitliche Unternehmenskennung eingeführt werden.

Geänderter Text

(11) Um die Ermittlung von Gesellschaften, die beispielsweise durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in mehr als einem Mitgliedstaat vertreten sind, zu erleichtern, sollte zusätzlich zur derzeitigen Unternehmensregisternummer eine einheitliche **verbindliche** Unternehmenskennung eingeführt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Auch Zweigniederlassungen von Gesellschaften sollten zusätzlich zu ihrer Registernummer eine einheitliche Kennung erhalten, die ihre zweifelsfreie Ermittlung im Europäischen Wirtschaftsraum gestattet. Eine entsprechende Änderung der

Geänderter Text

(12) Auch Zweigniederlassungen von Gesellschaften sollten zusätzlich zu ihrer Registernummer eine einheitliche Kennung erhalten, die ihre zweifelsfreie Ermittlung im Europäischen Wirtschaftsraum gestattet. Eine entsprechende Änderung der

Richtlinie 89/666/EWG sollte es ermöglichen, eine klare Verbindung zwischen Gesellschaften und ihren ausländischen Zweigniederlassungen herzustellen, was für die regelmäßige Aktualisierung des Registers der Gesellschaft sowie des Registers der Zweigniederlassung erforderlich ist. Durch die Kohärenz der erfassten Informationen sollte gewährleistet werden, dass Dritte auf aktuelle Daten zu Zweigniederlassungen in ihren Mitgliedstaaten zugreifen können. Auch wenn es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, welche Verfahren sie in Bezug auf die in ihrem Gebiet eingetragenen Zweigniederlassungen anwenden, müssen sie doch zumindest sicherstellen, dass die Zweigniederlassungen aufgelöster Gesellschaften **umgehend** aus dem Register gelöscht werden.

Richtlinie 89/666/EWG sollte es ermöglichen, eine klare Verbindung zwischen Gesellschaften und ihren ausländischen Zweigniederlassungen herzustellen, was für die regelmäßige Aktualisierung des Registers der Gesellschaft sowie des Registers der Zweigniederlassung erforderlich ist. Durch die Kohärenz der erfassten Informationen sollte gewährleistet werden, dass Dritte auf aktuelle Daten zu Zweigniederlassungen in ihren Mitgliedstaaten zugreifen können. Auch wenn es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, welche Verfahren sie in Bezug auf die in ihrem Gebiet eingetragenen Zweigniederlassungen anwenden, **einschließlich der Möglichkeit, den rechtlichen Status der Zweigniederlassungen zu regeln**, müssen sie doch zumindest sicherstellen, dass die Zweigniederlassungen aufgelöster Gesellschaften **innerhalb von zehn Arbeitstagen** aus dem Register gelöscht werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um zu gewährleisten, dass es bei den in der Europäischen Union erfassten Angaben und Urkunden keine erheblichen Qualitätsunterschiede gibt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle nach Artikel 2 der Richtlinie 2009/101/EG erfassten Informationen spätestens am 15. Kalendertag nach dem Ereignis, das eine Änderung der erfassten Daten **erfordert**, aktualisiert werden und diese Aktualisierung offengelegt wird. Um den Schutz von Dritten in anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollte bei allen über das Netz übermittelten Angaben und

Geänderter Text

(14) Um zu gewährleisten, dass es bei den in der Europäischen Union erfassten Angaben und Urkunden keine erheblichen Qualitätsunterschiede gibt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle nach Artikel 2 der Richtlinie 2009/101/EG erfassten Informationen spätestens am 15. Kalendertag nach dem Ereignis, das eine Änderung der erfassten Daten **verlangt**, aktualisiert werden und diese Aktualisierung **sollte vollständig und nachprüfbar dokumentiert werden**. Um den Schutz von Dritten in anderen

Urkunden unmissverständlich deren rechtlicher Stellenwert angegeben werden.

Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollte bei allen über das Netz übermittelten Angaben und Urkunden unmissverständlich deren rechtlicher *Status und* Stellenwert angegeben werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Die** Kommission *sollte befugt* werden, in Bezug auf **Governance, Verwaltung, Betrieb, Vertretung und Finanzierung des elektronischen Netzes**, die Bedingungen, unter denen Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an diesem Netz teilnehmen können, die Mindestsicherheitsstandards, die Verwendung einer einheitlichen Kennung, die Sprachenregelung des Netzes, die Methode, nach der die Register Informationen übermitteln und die den grenzübergreifenden Zugang zu diesen Informationen sicherstellt, die Interoperabilität der Informations- und Kommunikationstechnologien der Mitglieder des elektronischen Netzes, die Festlegung von Standards für Format, Inhalt und Beschränkungen für die Speicherung und Abrufung der Angaben und Urkunden, die den automatischen Datenaustausch ermöglichen, die Folgen einer Nichteinhaltung, die Methode zur Ermittlung der Verbindung zwischen einer Gesellschaft und ihrer ausländischen Zweigniederlassung, die Methode und technischen Standards für die Informationsübermittlung zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung, die technischen Standards für die Informationsübermittlung zwischen den Registern und die Standardformblätter, die die Register bei der Anzeige einer grenzübergreifenden

Geänderter Text

(15) **Um das elektronische Netz zu erstellen, sollte der** Kommission **die Befugnis übertragen** werden, **gemäß Artikel 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen** in Bezug auf die Bedingungen, unter denen Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an diesem Netz teilnehmen können, die Mindestsicherheitsstandards, die Verwendung einer einheitlichen Kennung, die Sprachenregelung des Netzes, die Methode, nach der die Register Informationen übermitteln und die den grenzübergreifenden Zugang zu diesen Informationen sicherstellt, die Interoperabilität der Informations- und Kommunikationstechnologien der Mitglieder des elektronischen Netzes, die Festlegung von Standards für Format, Inhalt und Beschränkungen für die Speicherung und Abrufung der Angaben und Urkunden, die den automatischen Datenaustausch ermöglichen, die Folgen einer Nichteinhaltung, die Methode zur Ermittlung der Verbindung zwischen einer Gesellschaft und ihrer ausländischen Zweigniederlassung, die Methode und technischen Standards für die Informationsübermittlung zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung, die technischen Standards für die Informationsübermittlung

Verschmelzung verwenden müssen, ***gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen***. Im Rahmen der Governance des Netzes sollte den Nutzern auch eine Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben werden, die gewährleistet, dass ihren Erfordernissen Rechnung getragen werden kann. Damit diese Regeln bei Bedarf angepasst werden können, sollte die Befugnisübertragung auf die Kommission auf unbestimmte Zeit erfolgen.

zwischen den Registern und die Standardformblätter, die die Register bei der Anzeige einer grenzübergreifenden Verschmelzung verwenden müssen. Im Rahmen der Governance des Netzes sollte den Nutzern auch eine Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben werden, die gewährleistet, dass ihren Erfordernissen Rechnung getragen werden kann. Damit diese Regeln bei Bedarf angepasst werden können, sollte die Befugnisübertragung auf die Kommission auf unbestimmte Zeit erfolgen. ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 5 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Register der Zweigniederlassung teilt dem Register der Gesellschaft über das in Artikel 4a der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannte elektronische Netz umgehend jede Änderung an den in Artikel 2 dieser Richtlinie aufgeführten Urkunden und Angaben mit.

Geänderter Text

1. Das Register der Zweigniederlassung teilt dem Register der Gesellschaft über das in Artikel 4a der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannte elektronische Netz umgehend ***und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen*** jede Änderung an den in Artikel 2 dieser Richtlinie aufgeführten Urkunden und Angaben mit.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen das rechtliche Verfahren fest, das bei Eingang der in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG genannten Mitteilung einzuhalten ist. Diese Verfahren stellen sicher, dass Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die aufgelöst oder aus anderen Gründen aus dem Register gelöscht wurden, unverzüglich geschlossen werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen das rechtliche Verfahren fest, das bei Eingang der in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG genannten Mitteilung einzuhalten ist. Diese Verfahren stellen sicher, dass Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die aufgelöst oder aus anderen Gründen aus dem Register gelöscht wurden, unverzüglich ***selbst aus dem Register gelöscht werden und entweder geschlossen oder mit neuer und zulässiger Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt*** werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 5 a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. ***Gemäß Artikel 11a und vorbehaltlich der in den Artikeln 11b und 11c genannten Bedingungen erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte***, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

3. ***Die Kommission wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 11a ermächtigt***, in denen Folgendes festgelegt wird:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 5 a – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Methode zur Ermittlung der Verbindung zwischen einer Gesellschaft

Geänderter Text

a) die Methode zur ***Bildung der Identifikationsnummer zum Zweck der*** Ermittlung der Verbindung zwischen einer

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 11 a

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 5a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

-1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 5a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ***ab ...**** auf unbestimmte Zeit übertragen.

1a. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5a Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

2a. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5a Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische

Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 11b und 11c festgelegten Bedingungen übertragen.

** Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 89/666/EWG
Artikel 11 b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

entfällt

- 1. Die in Artikel 11a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.*
- 2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich nach Kräften, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und gibt dabei an, welche übertragene Befugnis widerrufen werden könnte.*
- 3. Der Beschluss über den Widerruf setzt der Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse ein Ende. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt*

wirksam. Die Gültigkeit der bereits in Kraft befindlichen delegierten Rechtsakte bleibt davon unberührt. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 89/666/EWG

Artikel 11 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11c

entfällt

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben wollen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, tritt er nicht in Kraft. Das Organ, das die Einwände erhebt, gibt die Gründe hierfür an.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Richtlinie 2005/56/EG

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, teilt dem Register, bei dem jede der Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte, über das in Artikel 4a der Richtlinie 2009/101/EG genannte elektronische Netz unverzüglich mit, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Löschung der früheren Eintragung erfolgt gegebenenfalls bei Eingang dieser Meldung, jedoch nicht vorher.

Geänderter Text

Das Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, teilt dem Register, bei dem jede der Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte, über das in Artikel 4a der Richtlinie 2009/101/EG genannte elektronische Netz unverzüglich **und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen** mit, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Löschung der früheren Eintragung erfolgt gegebenenfalls bei Eingang dieser Meldung, jedoch nicht vorher.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Richtlinie 2005/56/EG

Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Gemäß Artikel 17a und vorbehaltlich der in den Artikeln 17b und 17c genannten Bedingungen erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

2. Die Kommission wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 17a ermächtigt, in denen Folgendes festgelegt wird:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

-1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ***ab ...**** auf unbestimmte Zeit übertragen.

1a. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

2a. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 17b und 17c festgelegten Bedingungen übertragen.

*** Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.**

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 2
Richtlinie 2005/56/EG
Artikel 17 b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17b

entfällt

Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die in Artikel 13 Absatz 2 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich nach Kräften, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und gibt dabei an, welche übertragene Befugnis widerrufen werden könnte.

3. Der Beschluss über den Widerruf setzt der Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse ein Ende. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit der bereits in Kraft befindlichen delegierten Rechtsakte bleibt davon unberührt. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 2005/56/EG

Artikel 17 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17c

entfällt

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben wollen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, tritt er nicht in Kraft. Das Organ, das die Einwände erhebt, gibt die Gründe hierfür an.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2009/101/EG

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang Dritter zu den freiwillig offen gelegten Übersetzungen zu erleichtern. Diese Maßnahmen gewährleisten den Zugang zu den Übersetzungen über das in Artikel 4a genannte elektronische Netzwerk.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 4

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Register der Gesellschaft setzt das Register der Zweigniederlassung über das elektronische Netz unverzüglich über jede Änderung an den in Artikel 2 der Richtlinie 89/666/EWG(*) aufgeführten Urkunden und Angaben in Kenntnis.

2. Das Register der Gesellschaft setzt das Register der Zweigniederlassung über das elektronische Netz unverzüglich **und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen** über jede Änderung an den in Artikel 2 der Richtlinie 89/666/EWG aufgeführten Urkunden und Angaben in Kenntnis.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 4

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 4 a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Gemäß Artikel 13a und vorbehaltlich der in den Artikeln 13b und 13c genannten Bedingungen erlässt die

3. Die Kommission wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 13a ermächtigt, in denen

Kommission delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Folgendes festgelegt wird:

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 6

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

-1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ***ab ...**** auf unbestimmte Zeit übertragen.

1a. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4a Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

2a. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4a Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 13b und 13c festgelegten Bedingungen übertragen.

** Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 6

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 13 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13b

entfällt

1. Die in Artikel 13a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich nach Kräften, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und gibt dabei an, welche übertragene Befugnis widerrufen werden könnte.

3. Der Beschluss über den Widerruf setzt der Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse ein Ende. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit der bereits in

Kraft befindlichen delegierten Rechtsakte bleibt davon unberührt. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 6
Richtlinie 89/666/EWG
Artikel 13 c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13c

entfällt

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben wollen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, tritt er nicht in Kraft. Das Organ, das die Einwände erhebt, gibt die Gründe hierfür an.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0079 – C7-0059/2011 – 2011/0038(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 8.3.2011	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 8.3.2011	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Hans-Peter Martin 8.3.2011	
Prüfung im Ausschuss	6.6.2011	4.7.2011
Datum der Annahme	11.7.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 0 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Alfredo Pallone, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Edward Scicluna, Kay Swinburne, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Thijs Berman, Herbert Dorfmann, Sari Essayah, Ashley Fox, Sophia in 't Veld, Danuta Jazłowiecka, Krišjānis Kariņš, Olle Ludvigsson, Theodoros Skylakakis, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ismail Ertug, Knut Fleckenstein, Claudiu Ciprian Tănăsescu	